



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET

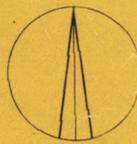
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Verordnung  
über den Bebauungsplan St. Pauli 6  
Vom 8. September 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1956 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 6 für das Plangebiet Neuer Pferdemarkt — Schanzstraße — Lagerstraße — Sternstraße — Neuer Kamp (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 108) wird festgesetzt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbepylonen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. In dem Gewerbegebiet zwischen Neuer Pferdemarkt, Schanzstraße, Ludwigstraße, Sternstraße und Neuer Kamp sind nur schlachthofbezogene Gewerbebetriebe, insbesondere Betriebe für die Verarbeitung von Fleisch, und sonstigen Schlachthofprodukten, sowie zugehörige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung, freizuhalten sowie ästhetisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baubauungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 425) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bürgerlichen hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEBAUUNGSPLAN  
ST. PAULI 6

AUFGRUND DES BUNDEBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 (BGB I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 108

HAMBURG, DEN 7.9.64  
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Reubehörde  
Landesplanungsausschuss

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz  
vom 8. Sept. 1964 (GVBl. S. 191)  
In Kraft getreten am 18. Sept. 1964

Hamburg, den 15. Sep. 1964  
[Signature]

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 8. September 1964.

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg  
Eisenbahn  
Landesplanungsausschuss  
Hamburg 26, Stadthausstraße 8  
Tel. 34 10 08

Mr. 25071

ST. PAULI 6

6

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 38

DONNERSTAG, DEN 17. SEPTEMBER

1964

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 6 .....	191
8. 9. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 9 .....	192
8. 9. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden .....	192

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan St. Pauli 6

Vom 8. September 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 6 für das Plangebiet Neuer Pferdemarkt — Schanzenstraße — Lagerstraße — Sternstraße — Neuer Kamp (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 108) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. In dem Gewerbegebiet zwischen Neuer Pferdemarkt, Schanzenstraße, Ludwigstraße, Sternstraße und Neuer Kamp sind nur schlachthofbezogene Gewerbebetriebe, insbesondere Betriebe für die Verarbeitung von Fleisch und sonstigen Schlachthofprodukten, sowie zugehörige Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. September 1964.